

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und  
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 288 - 288

*Brasilien*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

### Italienische Erörterung der Civil-Ehe.

Die Civil-Ehe ist jetzt auch in Italien ein Gegenstand vielseitiger Erörterung. Von dem Advocaten Andreucci ist ein Gesetz-Entwurf, die Einführung der Civil-Ehe betr., in Antrag gebracht, wonach die kirchliche Einsegnung der Ehe die Regel bleiben und auch alle bürgerlichen Wirkungen der Civil-Ehe haben soll, während Letztere nur die Ausnahme bilden und denjenigen gestattet sein würde, welche die kirchliche Einsegnung entweder nicht erlangen können, oder sie überhaupt für unnöthig halten. Gegen diesen Gesetz-Entwurf haben sich andere rechtswissenschaftliche Stimmen erhoben, und zwar die des Advocaten G. Carcano und des Dr. G. Gadda in Mailand, von denen der Erstere eine besondere Schrift über den Gegenstand herausgegeben \*) und der Zweite sich in der Perseveranza ausgesprochen hat. Carcano will, dass auch der Priester dem bürgerlichen Gesetz unterworfen werde, und dass seine Einsegnung der Ehe nur dann auch bürgerlich vollgiltig sei, wenn alle Bedingungen des Civilstandes erfüllt worden. Gadda dagegen verlangt, dass die Civil-Ehe nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilde, die kirchliche Einsegnung aber denjenigen überlassen bleibe, die darin eine religiöse Genugthuung finden, während damit keinerlei bürgerliche Folgen verbunden sein sollen. Gadda vergleicht die Mitwirkung von Priestern bei der Abschliessung von Ehebündnissen mit der weltlichen Herrschaft der Päbste. Gebet Gott und dem Kaiser, Jedem das Seinige, sagt er; der Priester soll auf die Herzen und die Gemüther einwirken; Ehebündnisse jedoch sind Civil-Verträge, die nur von einem Rechtskundigen abgeschlossen werden dürfen.

(Aus dem „Magazin des Auslandes“).

### Sardinisches Handels- und Wechselrecht.

Ueber die neueste Gesetzgebung in Sardinien (Storia della legislazione negli stati del Re di

\*) Intorno alla proposta Andreucci sul matrimonio civile. Dell'avvoc. G. Carcano.

Sardigna dal 1814 al 1847) ist zu Turin 1860 eine Schrift von dem als Rechtsgelehrten in Italien sehr hochgeschätzten Grafen Federigo Sclopis (langjährigem Mitgliede des höchsten Gerichts, einige Zeit Justizminister, jetzt Senator, zu allen wichtigen Commissionen über Gesetzesarbeiten berufen), erschienen, über welche Mittermaier in den Heidelberger Jahrb. Nr. 6 v. d. J. referirt. Man erfährt daraus in Bezug auf das noch jetzt in Piemont geltende Handelsgesetzbuch, dass bei der Bearbeitung mehrere Parteien in Widerstreit waren, indem einige Mitglieder, z. B. die Genueser, mehr dem in Genua fortdauernd in Uebung befindlichen französischen Code de Commerce, Andere mehr an die in Piemont und Savoyen herrschenden Ansichten im Handelsrechte sich anschlossen, andere Mitglieder aber unbefangen die Bedürfnisse prüften; daraus erklärt sich, dass der Code zu oft ein nachtheiliges Mittelsystem enthält. Merkwürdig ist, — wie gleichfalls dasselbst bemerkt wird — dass man (nach einigen neuerlich in der Genueser Gazzetta des tribunali abgedruckten guten Aufsätzen) in Piemont selbst immer mehr erkennt, dass die in der Lombardei noch geltende deutsche Wechselordnung dem Handelsbedürfnisse weit besser entspricht, als das auf Misstrauen und Angst von Missbrauch gebaute System, welches im Wechselrecht des Codice di commercio gilt. 4.

### B r a s i l i e n.

Der Kaiser Dom Predro II. ist in Rücksicht auf seine Verdienste um eine weise Gesetzgebung und um Gründung wissenschaftlicher Anstalten von der Juristenfacultät zu Leipzig zum Doctor beider Rechte honoris causa 21. März d. J. ernannt worden. — Bereits vor mehreren Jahren hatte ein in besonderem Auftrage des Kaisers in Europa reisender Gelehrter, Dr. Ernesto Ferreira Franca in Leipzig die juristische Doctorwürde erlangt. 4.